



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für

**als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des
Ergänzungskapitals ausgestaltete**

Inhaber-Schuldverschreibungen

vom 29. Juli 2022

geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 04. Mai 2023

gem. Artikel 23 Absatz (1) PVO

6,33% Hamburger Sparkasse AG Nachrangige Inhaber-Schuldverschreibung

Emission: Nr. 1

Emissionsvolumen EUR 15.000.000,--

06.07.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	3
II.	Schuldverschreibungsbedingungen	5

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaber-Schuldverschreibungen vom 29. Juli 2022 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen.

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1, Option 2 oder Option 3 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Schuldverschreibungsbedingungen für festverzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen aus Abschnitt D. XIII. des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 06.07.2023

WKN: A351VF

ISIN: DE000A351VF2

Gesamtnennwert: EUR 15.000.000,--

Emissionstermin (Valutierung): 13.07.2023

öffentlicher Verkaufsbeginn: 13.07.2023

Zeichnungsfrist: Entfällt

Mindestbetrag der Zeichnung: Euro 100.000

Höchstbetrag der Zeichnung: Entfällt

Kategorien potenzieller Investoren: qualifizierte Anleger

Besondere Bedingungen des Angebots: Entfällt

Angebotspreis je Schuldverschreibung: 100,00% des Nennwertes

Im Preis enthaltene Kosten: Entfällt

Koordinator des Angebots: Entfällt

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute: Entfällt

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute: Entfällt

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten): **Entfällt**

Gesamtbetrag von Übernahmeprovision und Platzierungsprovision: Entfällt

Datum des Übernahmevertrages: Entfällt

Börsennotierung: Die Emittentin beabsichtigt, die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Die durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten betragen geschätzt Euro 1.000,-

Kleinste handelbare Einheit: Euro 100.000

Rendite: Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare effektive, annualisierte Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt 6,33% per annum.

Interessen Beteiligten: Außer den im Basisprospekt vom 29. Juli 2022 genannten (dort unter Abschnitt D.VII. (Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Verwendung der Erlöse: Entfällt.

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaber-Schuldverschreibungen vom 29. Juli 2022 keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

II. Schuldverschreibungsbedingungen

Option 1: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Schuldverschreibungen (ISIN DE000A351VF2) im Gesamtnennwert von EUR 15.000.000,-- sind eingeteilt in 150 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 100.000 (die „*Schuldverschreibungen*“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Global-Inhaber-Schuldverschreibung mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Im Effektingiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf EUR. Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die **(i)** untereinander gleichrangig sind und **(ii)** mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) **(i)** gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; **(ii)** nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b CRR erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 CRR handelt; sowie **(iii)** vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor und sind gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt.

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines

gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (4) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (5) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem 13.07.2023 (dem „**Valutatag**“) (einschließlich) bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 5 und § 6), spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 4) (ausschließlich) verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 13.07. (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4), erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.

Die Berechnung des in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA).

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht: 6,33% *per annum*, bezogen auf den Nennwert

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und der ein T2-Geschäftstag ist. Ein „**T2-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**T2-System**“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am 13.07.2033 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „Zahlstelle“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.

§ 6

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Absatz (2), ferner berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 T2-Geschäftstagen vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern vorzeitig zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen, falls die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war oder falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.
- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Abwicklungsbehörde einholen. Die zuständige Abwicklungsbehörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 3 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Absatz (3) jederzeit berechtigt, die Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (2) durch die Emittentin nur dann zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Abwicklungsbehörde einholen. Die zuständige Abwicklungsbehörde erteilt eine Erlaubnis zum Rückkauf der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Hamburg, den 07.07.2023

Tino Hahn

Frank Christian Wehmeyer

Hamburger Sparkasse AG

